

STOLLWERCK

Urkunde
über die
Erhebung
Urdingens
zur Stadt

1876

D. Sp. G.

2780

201/26
Die älteste, bisher unedirte, wichtigste

Urkunde

über die

Erhebung des Ortes Herdingen zur Stadt

durch den Erzbischof von Köln

Conrad von Hochstaden ;

über

die Verlegung derselben, die Freiheiten, Rechte
und Privilegien, sowie die Stiftung der Pfarckirche daselbst
durch den Erzbischof Siegfried von Westerburg, und über die
neuen ihr vom Erzbischofe Heinrich von Birnenburg
verliehenen Gnaden, ausgestellt von diesem
zu Neuz am 6. Mai 1324.

Im lateinischen Urtexte, mit deutscher Uebersetzung und erklärendem Commentar
herausgegeben von

J. Stollwerck,

Lehrer in Herdingen,
Mitglied mehrer Gesellschaften für Natur-, Geschichts- und Alterthumskunde.

Herdingen 1876.

Im Selbstverlage des Herausgebers.
(Nachdruck verboten.)

Die älteste, bisher unedirte, wichtigste

Urkunde

über die

Erhebung des Ortes Herdingen zur Stadt

durch den Erzbischof von Köln

Conrad von Hochstaden;

über

die Verlegung derselben, die Freiheiten, Rechte
und Privilegien, sowie die Stiftung der Pfarrkirche daselbst
durch den Erzbischof Siegfried von Westerbürg, und über die
neuen ihr vom Erzbischofe Heinrich von Birnenburg
verliehenen Gnaden, ausgestellt von diesem
zu Neuz am 6. Mai 1324.

Im lateinischen Urtexte, mit deutscher Uebersetzung und erklärendem Commentar
herausgegeben von

J. Stollwerck,

Lehrer in Herdingen,

Mitglied mehrer Gesellschaften für Natur-, Geschichts- und Alterthumskunde.

Herdingen 1876.

Im Selbstverlage des Herausgebers.
(Nachdruck verboten.)

D. Sp. G. 2780

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUISBURG

36.2050

Vorwort.

Es möchte wohl manchem Geschichtsfreunde auffallend scheinen, daß ich die von mir projectirte und verheißene Geschichte der Stadt Uerdingen gleichsam mit der Herausgabe einer einzelnen Urkunde zu beginnen oder vielmehr einzuleiten wage. Ich hätte diese vielleicht bis dahin zurücklegen können, wo sie mit den vielen anderen, aus wenig bekannten Archiven und alten Schreinen hervorgezogenen, der Oeffentlichkeit übergeben und der Vergessenheit entrissen werden sollte. Allein, daß dieses nicht ohne Grund geschehen: diesen Glauben, dieses Vertrauen möchte ich wohl beim geneigten Leser erbitten oder gar voraussetzen; ja, ich bestreite demselben nicht einmal das Recht, nach den Gründen zu fragen: weshalb ich hier der Kürze wegen nur einige anführen will.

Erstens besteht eine im Jahre 1836 gemachte, sehr fehler- und lückenhafte Copie von dieser Urkunde, durch deren etwaige Veröffentlichung in jener Form der Geschichte nur wenig gedient werden könnte.

Zweitens rührt mein Studium des Originals und eine genaue Abschrift desselben aus dem Jahre 1859 her. Ich habe also lange genug gewartet und will selbe dem sie interessirenden Publikum nicht länger vorenthalten.

Drittens bezwecke ich durch diese besondere Mittheilung, meine Mitbürger auf die Wichtigkeit der Geschichte der Stadt Uerdingen aufmerksam zu machen, welche nach dieser Urkunde ein mehr als sechshundertjähriges Alter beanspruchen darf.

Viertens ist es dem mit der Geschichte der kleineren Municipalstädte des früheren Kurfürstenthums Köln Vertrauten hinlänglich bekannt, wie viel Unrichtiges und Zweifelhafte gerade über die ersten Anfänge jener sich in älteren und neueren Werken vorfindet. Diesen Zweifel für Uerdingen zu heben und zu beweisen, daß nicht Heinrich von Birnenburg den Ort zur Stadt erhoben, wie es gewöhn-

lich heißt, darüber wird die nachfolgende Urkunde bestimmte und sichere Aufklärung geben und somit auch für die Specialgeschichte der Erzdiocese nicht ohne Werth sein.

Möge die Herausgabe dieser kleinen Schrift sowohl hier, als auch in weiteren Kreisen eine günstige Aufnahme finden: diese würde den Herausgeber noch mehr ermuntern und ermuthigen, auch fernerhin der heimischen Geschichte und Alterthumsfunde seine wenigen freie Zeit und schwachen Kräfte zu widmen.

Verdingen, am Pfingsten 1876.

„Urkunden sind Hauptquellen der Geschichte.“

N^ehe ich zur Mittheilung dieser für die älteste Geschichte der Stadt Uerdingen höchst wichtigen und werthvollen Urkunde schreite, möge es zum besseren Verständniß des noch vorhandenen notariellen Actenstückes, sowie der darin in Abschrift enthaltenen Originalurkunde gestattet sein, dem ganzen Documente eine nähere Besprechung vorhergehen zu lassen.

Im Jahre 1544 beschloßen Bürgermeister und Scheffen der genannten Stadt, den derselben vom köln^er Erzbischofe Heinrich von Birnenburg, unter dem Datum: Neuß, den 6. Mai 1324, ausgestellten Pergamentbrief, welcher die ihr von dreien Kirchenfürsten verliehenen Freiheiten, Gerechtsame und Privilegien enthielt, in glaubwürdiger Form abschreiben zu lassen. Als Grund dafür wird angegeben, daß der Hauptbrief durch Alter und andere Umstände sehr gelitten habe, schwer zu lesen und eine Erneuerung durchaus geboten sei: indem sonst die Bürger durch den Verfall jenes Schriftstückes später vielleicht ihrer Rechte verlustig gehen könnten. Dem Cleriker und Notar Conrad Dufind von Neuß wird die Ausfertigung der Copie, des sogenannten Instrumentum Transsumpt oder Vidimus — eine Uebertragung der alten Urkunde von Wort zu Wort — anvertraut. Dieser schreibt mit eigener Hand, wie er sagt, den Hauptbrief ab, liest und vergleicht in Gegenwart zweier Zeugen die Abschrift mit der Urschrift, worauf jene für gleichlautend mit dieser erklärt wird.

Allein — trotz aller notariellen Formalitäten und bestimmten Versicherungen von der Richtigkeit der angefertigten Copie wird der aufmerksame Leser bei einigem Studium der Urkunde bald gewahren, daß zweimal der Name Conradus statt Syfridus gesetzt ist. Diese Verwechslung wird der Schreiber des Originals schwerlich begangen haben; eher dürfen wir sie dem Copisten zur Last legen: da auch an anderen Stellen sich Fehler im lateinischen Texte befinden, nämlich sollicitudinem für sollicitudine und habemus statt haecenus. Doch wäre es auch möglich, daß den Notar weniger oder gar keine Schuld an der Verwechslung der beiden Eigennamen treffe: indem diese schon lange vor dem Jahre 1544, ehe sie jenem vorgelegen, von einem Anderen in dem Original von 1324 verändert sein könnten, was in der kleinen alten Schrift auf Pergament mit dem Worte

Conradus statt Syfridus und später Conradi statt Syfridi sehr leicht und fast unmerklich geschehen konnte. Vielleicht hat man mit dem unrichtigen Namen Conradus die Privilegien, als von diesem ausgehend, hinstellen und somit selbe etwa 30 Jahre vorherdatiren wollen. Nichtsdestoweniger behält die Urkunde für uns ihren ganzen Werth, wenn auch dieselbe durch einzelne Fehler einer genaueren Interpretation und schärferen Kritik bedarf.

Treten wir nun dem Beweise näher, daß jene Namenvertauschung stattgefunden hat, so ist dieser nicht schwer zu führen.

Nach der Stelle im Anfange, wo es heißt, daß Siegfried die Stadt wegen der fortwährenden Eingriffe des Rheines weiter von diesem ab verlegt habe, folgt gleich: qui quidem Conradus — — — propter novellam plantacionem — — concessit etc. Es muß aber stehen: qui quidem Syfridus etc.: denn nicht Conrad, sondern Siegfried hat die novella plantacio, die neulich angelegte Verpflanzung, die neue Verlegung der Stadt angeordnet, wie die Urkunde richtig besagt, aber auch aus einer anderen vom Jahre 1314 hervorgeht, deren Excerpt aus einem Codex der Abtei Kamp ich der Güte des Herrn Dr. Mooren schon vor mehreren Jahren verdanke. Es lautet:

„Uniuersis — — iudex scabini ac uniuersi opidani in vrdingen — — publice profitemur. Quod cum Syfridus — quondam archiepiscopus colon. de voluntate et scitu coopidanorum nostrorum tunc existentium in translacione opidi nostri ad locum quem nunc occupando inhabitamus — abbati et conuentui monasterii campensis aream et mansionem libertasset et ab omnibus — contributionibus — — emancipasaset. — Datum a. d. 1314 in die beate agnetis virginis.“

Auf Deutsch: „Wir Richter, Scheffen und sämtliche Einwohner in Uerdingen bekennen Allen öffentlich, daß, als Siegfried, einst Erzbischof von Köln, mit Willen und Wissen unserer damaligen Mitbürger bei der Verlegung unserer Stadt an die Stelle, die wir jetzt durch Besizergreifung bewohnen, — dem Abt und Convente der Abtei Kamp eine Sohl- und Hofstätte frei gemacht und von allen — Beiträgen losgesagt hatte. — Gegeben im Jahre d. S. 1314, am Tage der heiligen Jungfrau Agnes. (21. Jan.)*“

Vorstehendes war bereits dem Drucke übergeben, als ich durch die Gefälligkeit des Herrn Dr. Reussen eine Abschrift der ganzen Camper Urkunde erhielt. Da aber der obige Auszug zum besagten Zwecke hinreicht, so wird das vollständige Schriftstück in der Geschichte der Stadt Uerdingen später mitgetheilt werden.

Auch ein Vergleich der nun folgenden Privilegien mit denen, welche Siegfried im Jahre 1294 der Stadt Kempen verliehen, (S. Lacomblet, B. IV. 677.) gibt uns durch die Fassung ähnlicher und gleicher Privilegien den Nachweis, daß auch die der Stadt Uerdingen, vielleicht mehr als 10 Jahre früher, von diesem Erzbischofe herrühren. Denn in der Kempener Urkunde lesen wir: „— — dieti oppidi in Kempene inhabitatoribus — — — eam libertatem in nomine domini indulgemus que in Vrdingen et aliis oppidorum nostrorum inhabitatoribus esse dinoscitur concessa.“ Das heißt: „Wir verleihen den Einwohnern der besagten Stadt Kempen — — — diejenige Freiheit im Namen des Herrn, wie sie Uerdingen und den anderen Bewohnern unserer Städte bekanntlich eingeräumt ist.“ — Ferner verweisen wir auf die gleichen Bestimmungen in beiden Urkunden, wonach kein Auswärtiger, der nicht das Bürgerrecht besitzt, einen Stadtbewohner zum gerichtlichen Zweikampf fordern darf; und daß die Herbst- und Maibede für den Erzbischof in beiden Städten gleich festgesetzt ist: nämlich auf fünf Mark, auch mit dem Zusatz in der Kempener Urkunde, darüber hinaus nichts zahlen zu brauchen.

Ferner geht aus der sechsten Position der gegebenen Privilegien hervor, daß diese nicht Conrad hat ertheilen können: denn rührten sie von diesem bei Erhebung der Villa Uerdingen zur Stadt her, so würde es nicht in der Urkunde heißen, wir gewähren Eingewanderten dieselben Rechte, deren die Stadtbewohner selbst von Alters her (antiquitus) sich erfreut haben.

Aber noch einen anderen, trefflichen Beweis, daß Siegfried der Verleiher der Freiheiten und Rechte für die Stadt Uerdingen gewesen, liefert uns das Chronicon monasterii Campensis, die Chronik der Abtei Kamp, theilweise von Dr. Reussen im XX. Hefte, 1869, der Annalen des historischen Vereins mitgetheilt. Wir lassen die bezügliche Stelle hier folgen:

„De libertate in Vrdinghen.

Anno Domini M^oCCC^oXVIII^o Henricus archiepiscopus Colon. libertavit Curiam nostram in Vrdinghen, et exemit ab omni onere ciuili se. vigiliarum. exactionis. contributionis. angariarum.

Item eandem curiam iudex et scabini atque opidani ab omnibus oneribus libertauerunt. et cum hoc gaudebit omnibus priuilegiis et iuribus eorum sicut quondam Syfridus arch. Col. concesserat.“

In Uebersetzung:

„Ueber die Freiheit (nämlich der Abtei) in Uerdingen.

Im Jahre des Herrn 1318 hat Heinrich, Erzbischof von Köln, unser Besizthum in Uerdingen frei gemacht und jeder bürgerlichen Last, nämlich Nachtwachen, Forderung, Beitrags und Frohndiensten enthoben.

Ebenso haben dasselbe Besizthum Richter und Scheffen und Stadtbewohner von allen Lasten frei gemacht, und damit wird (die Abtei) sich aller Privilegien und Rechte derselben (der Bürger) erfreuen, sowie einst Siegfried, Erzbischof von Köln, sie bewilligt hatte.“

Nachdem durch diese Erörterungen der Beweis geliefert worden, daß in obiger Stelle statt Conradus Syfridus stehen muß, ergibt sich von selbst, daß auch die nach dem Schlusse der Aufzählung der Concessionen folgende Stelle, welche auf diese Gewährungen Bezug nimmt, nicht dieti Conradi, sondern dieti Syfridi lauten muß.

Wir wollen nun von dem Inhalte der Urkunde nähere Einsicht nehmen und darüber ein kurzes Referat liefern, mit besonderer Hervorhebung aller in derselben aufgeführten Freiheiten, Rechte und Privilegien.

Im Eingange sagt der Erzbischof Heinrich, er thue nichts Ungeöhnliches, wenn er durch Erneuerung und Bestätigung alter Privilegien und Gewährung neuer für den geordneten Zustand der Kirche Sorge trage. Dann gibt er die für die Stadt Uerdingen höchst wichtige Erklärung ab, daß sein Vorgänger, der Erzbischof Conrad von Hochstaden (1237—1261) die damalige Villa Uerdingen zuerst zur Stadt erhoben und befestigt habe. In welchem Jahre dieses geschehen, ist zwar nicht angegeben, doch läßt sich aus einer anderen, noch vorhandenen Urkunde schließen, daß diese Erhebung im Jahre 1255 stattgefunden habe. Am 11. Juni dieses Jahres ist der Erzbischof selbst in Uerdingen und erläßt an diesem Tage — in die St. Barnabae — eine Bestimmung über das Patronatsrecht der Kirche von Hohenbudberg, wonach die Besizer dreier Höfe daselbst: Der Abt von Werden, der Ritter Rembodo de Bodeberg und Goswinus Knop in dem Patronatsrecht alterniren sollen. Wir dürfen also das Stadtrecht für Uerdingen spätestens in das Jahr 1255 setzen. Der darüber ausgestellte Brief Conrads, worauf Heinrich sich bezieht, ist vielleicht seit Jahrhunderten verschwunden.

Weiter heißt es in der Urkunde Heinrichs: Da die Stadt jedoch durch den Andrang des Rheines allmählig mit Untergang bedroht wurde, so habe der Nachfolger Conrads, Siegfried von Westerburg, (1275—1297) sie vom Ufer ab an die Stelle verlegt, wo sie jetzt

Liege. Derselbe Siegfried (nicht Conrad) habe den Stadtbewohnern folgende Freiheiten, Gerechtfame und Gnaden ertheilt: 1. Sollte der Rector (Pastor) der Mutterkirche in Bubbberg der Kirche oder Kapelle zu Uerdingen mit Zustimmung der Scheffen einen Geistlichen vorsezen. (Diese war eine Filiale von Jener.) Einigten sich Rector und Scheffen nicht über die Besetzung der Stelle, so sollten diese dem Archidiacon von Xanten eine geeignete Person zur Bestätigung vorschlagen.

Hieraus geht mit Bestimmtheit hervor, daß die Kapelle zu Uerdingen von Siegfried, etwa zwischen 1275 und 1290 zur Pfarrkirche erhoben worden ist. Geistliche zur Bedienung der Kapelle wurden schon lange vorher von Bubbberg aus gestellt, wo sich schon im Jahre 1150 eine Kirche befand, deren halbes Patronat der Abt Lambert von Werden damals erwirbt. (S. Lac. B. II. Nr. 368.)

2. Verleihe er den Bewohnern dieser Stadt Bürger- und Erbfreiheit.

3. Dürfe Niemand einen Bewohner zum Zweikampf*) vor Gericht fordern, wenn er nicht ein Jahr beständig in der Stadt gewohnt, also das Bürgerrecht habe.

4. Können jeder Einwohner vor Gericht sich auf eigene Hand in Gegenwart der Scheffen verantworten.

5. Sollten die nächsten in der Stadt wohnenden Verwandten eines Verstorbenen die Erben dessen Nachlassenschaft sein. Wären andere auswärtige nicht die näheren, so sollte doch einem Jeden sein Recht nach Innen und Außen gewahrt werden.

6. Eingewanderte, die sich in der Stadt niederlassen, sollten dieselben Rechte, wie die alten Stadtbewohner, genießen. Nach Aufenthalt von Jahr und Tag dürfe keiner, der vorher Leibeigener gewesen, von seinem früheren Herrn zurückgefordert werden.

7. Jedes Jahr sollen die Einwohner dem Erzbischof von Köln um St. Remigius und Mitte Mai, als Herbst- und Maibede, jedesmal fünf Mark zahlen in guter kölnischer oder sonst gangbarer Münze; darüber hinaus brauchten sie keine erbetene oder geforderte Zahlung zu leisten. —

Alle diese der Stadt vom Erzbischofe Siegfried geschenkten Privilegien, fährt Erzbischof Heinrich fort, erneuere und bestätige er um

*) In einer Urkunde vom Jahre 1273, bei Lac. B. II, Nr. 653, findet sich eine Stelle, wonach Räuber und andere Missethäter sich vor Gericht mittelst Zweikampf überführen lassen oder rechtfertigen mußten. (duelli nomine in jus faciunt euocari sc. spoliatores et alios injuriatores.)

so mehr, als die darüber ausgestellte Urkunde wegen Schadhaftheit nicht mehr gut zu lesen sei. Dann gewährt er den Bürgern die besondere Vergünstigung, für den in der Kirche neu erbauten Altar der heiligen Jungfrau einen Priester unter denselben Bedingungen anzustellen, wie oben bei der Wahl eines Rectors (Pastors) der Kirche festgesetzt sei. Nun folgt die genaue Angabe, welche Funktionen der neu berufene Priester an den Hauptfesttagen, an Sonn- und Wochentagen entweder allein oder mit dem Rector der Kirche verrichten muß, ohne letzteren in irgend einer Weise in seinen Rechten zu beeinträchtigen. Alle und einzelne Punkte dieser Concessionen sollten fest und unverbrüchlich sein, und Niemand dürfe es wagen, sie zu brechen oder denselben entgegen zu handeln. Er schließt mit der sichern Hoffnung, daß die Bürger durch die ihnen in diesem Briefe erneuerten und geschenkten Wohlthaten sich auch für die Folge als dem erzbischöflichen Stuhle sehr ergebene Unterthanen zeigen würden.

Nach dieser Besprechung lassen wir jetzt das ganze Schriftstück mit dem lateinischen Texte der Urkunde und deutscher Uebersetzung dieser folgen.

In Gottes Namen Amen.

Rondt wyssens und offenbair sy allen dyß gegenwortighe Instru-
mentz aensehennen und hörenden, Das als man nach unsers lieuen
Herenn Ihesu Christi gepoirt Dhuysent vunff hondert und vechr und
veirzig Inn der zweitter Indictioin genant Noemmer Zinszaill uff
ffritag den vunf und zwenzichsten tag des Maenat July 30 zween
vhuren off umbtrentd 1) nachmydthaige Paißdoms aver des allerhillig-
sten in goide vatters vnßers Heren Pauli von gottlicher Vorsichtigkeit
Paiß des drytten syns nhamens Im zehendeme Jaire In tegenwordig-
heit myns offenbairren Notarien und glaubwürdigen hirnan bezeigden
gezuigeren darby gerouffen und erfordert komen und erschenen isth
Der Ersamer und achtparer Thomas keiffers anders genant Ghyr zov
Zyt Burgermeister zo Vrdinghen Colschs Bistombs und hait aldair
uffentlich von syner und syner obgerortter 2) Stat und Burgern
Vrdinghen wegen, und durch sonderlingh Bevelh derselbigen, als chr
luyden Leister 3) Und hait in synen Henden Cynnen pergaments-

1) ungefähr um diese Zeit. 2) oben berührter. 3) als Gewährleister,
Vertreter der Bürgerschaft.

brieff mylder gedacht des Hoichwirdigsten Durchlauchtigsten Hoich-
 geborenen fursten und Heren Heren Henrichs von gotz gnaiden der
 Hilliger kirchen von Colten Erzbischoffen und des heilligen Romischen
 Reichs durch Italien Archcauzelers &c. in pergamein beschreiben und
 myt syner gnaiden groiffen langhen, In groennen shyden schnoirren ¹⁾
 anhanghendem Siegell mit gehelem ²⁾ Was als zo myrcken wair
 versiegelt, gehat, deneselbigen myr notario vnderzeichnet gezoindt ³⁾
 und gehantreichet, folgens mych offnen Notarium als bewerte persoen,
 gebeden, Vnd, Nachdem, ehr in stadt und von wegen wie oben syner
 mytburgeren obgerortter Stat Vrdinghen vor Heren und fursten,
 vort geistlichen und werltlichen ⁴⁾ Richteren und gerichteren, auch auß-
 wendigen enden und steden villicht gemelten principailen breiffis zo
 gebriuchen hette, ertzalt, wie das eheme derhalber abgerortter Houfft-
 breiff (wylcher im theill alt, bleich, van schriffen und siegel) so widt
 und verne ime von noedden syn wurde, myrcklicher vrsachen und
 sorgen halber schwebende freighs, auch entworungh ⁵⁾, und vngewedders,
 neit wol myt innen zo foerren dan gar besoirgliche vnd sweirliche zo
 syn nachdem obgemelte Stat Vrdinghen eheren vnd Nharung vnd
 verglichen, halb, dair ain vill und dapper gelegen were beduncket vnd
 vermoidt ⁶⁾ welcher halber ehr mehrgemelten principail breiff vann
 worde zo worden, In glaubliche rechtmeheffige form vnd gestalt, eyns
 Instrumentis Transsumptz ader vidimus, by also das demeselbigen
 Transsumpt vnd vidimus, in und buyssen geistlichen und werltlichen
 rychteren und gerichteren, vort allen anderen enden und steden sulches
 vurgebracht mach werden, gestanden, auch wairrafftigen glauben wie
 billich geacht vnd zogedtraigen sal und mach werden, zo setzen zo
 machen und zo stellen, ernstlichen erfordert. Demnache, haben ich,
 offnen Notarius gemelten Heufft Brieff, sampt nahbenanten gezuigerenn
 angenommen, und nach unser aller eigelichen ⁷⁾ besichtigungh, ain per-
 gamein, schriff und Insiegelen ganz gerecht vngeraiddert ⁸⁾, vnge-
 cancelliert ⁹⁾, vngedileirt ¹⁰⁾, vnd susth voin ¹¹⁾ allen argkion oder
 argelift erfunden. Herumb so haben Ich Notarius vnderzeichnet als
 der gehorsamer obgerortter fleißlicher Byth und erforderongh gemeiffi-
 get ¹²⁾ und gefolgliche vilgedachten Thomassen keisers anders genant
 Gyr zo Behouff ¹³⁾ vnd nutzongh obgerortter Stat und Burgeren
 Vrdinghen Alsulche obgemelten Houfftbrieff von worde zo worden

1) in grünen, seidenen Schnüren. 2) gelbem. 3) gezeit. 4) weltlichen.

5) Abnutzung, Schaden, Verderben. 6) bedacht und veranlaßt. 7) gleichen

eigenen. 8) unradirt. 9) unburchstrichen. 10) nicht aus der Linie gegangen

11) sonst ohne. 12) eingewilligt. 13) Vortheil.

ganz eycht zo noch von gedthain myt myner eygener Hand wisgecopieirt geschreven und in duffe tegetwirdige offentliche form eyns Instrumentz Transsumptz aider ¹⁾ Vidimus gestalt und erschreven Vnd mynen gewoentlichen notariaiz signeit ²⁾ vnderzeichnet. Dairneben In bysyn vnd aingehorde benanter gezeugen diß vidimus unnd transsumpt gegem rechtem originaill vnd Heubtbrieff gelesenn collationeirt ³⁾ und an allen wortten glich fonden. Unnd dairnach bemelten Thomassen zo synen Handen gestalt und geliebert. Sulchs ist also in der Slaiffkamer aider uff der Leuffenn ⁴⁾ boven Rheins myns offnen Notarien Huyßs vff dem Dhuer ⁵⁾ und entgheen ⁶⁾ dero Prediger Heren Huyß des Convents bynnen Colten vff dem kirchoff der kirspels kirchen zo sendt Duyrin bynnen Nuyße bescheen ⁷⁾, In den Jairren Indictien In byweßen ⁸⁾ und gegenwordigkeit ⁹⁾ der Cirbar vnnnd fromer Meister Engel van der borgh vnd Symon Dhuyssindz Clercken Colschs Bisthoms vorß ¹⁰⁾ als glaubwirdigen gezuigeren sonderlich ¹¹⁾ herzogrouffen und gebeden.

Au volget obgerorter Heufftbreiff,

von wort zo worden alsus luyttende:

In nomine domini amen.

Henricus dei gratia sancte coloniensis ecclesie Archiepiscopus sacri Imperii per Ytaliam Archicancellarius Vniuersis presentes litteras visuris et audituris in perpetuum salutem et cognoscere veritatem.

Rem non nouam aggredimur neque viam insolitam ambulamus dum ad instar predecessorum nostrorum Coloniensium archiepiscoporum Subditis nostris nunc per eorundem predecessorum gratiarum et libertatum eisdem concessarum innovationem, nunc per nouam concessionem gratiarum nostrarum ut nostris temporibus felicia recipiant auctore domino incrementa, quieti et statui pastorali sollicitudinem(e) providemus. Sane quemadmodum pie memorie domini Conradi Coloniens. archieps. pre-

¹⁾ ober. ²⁾ Zeichen. ³⁾ verglichen. ⁴⁾ Oberes Zimmer, Oberaal. ⁵⁾ auf dem Ufer. ⁶⁾ gegenüber. ⁷⁾ geschehen, gemacht. ⁸⁾ Weisheit. ⁹⁾ Gegenwart. ¹⁰⁾ vorgenannt. ¹¹⁾ besonders.

decessoris nostri sui et capituli coloniensis tenor ad nostram deduxit noticiam et etiam eius relatio demonstravit, Idem Conradus de villa vrdingen tunc in littore Rheni constituta ad Coloniensem ecclesiam pertinente Opidum primitus instituit et muniuit, Ipsumque opidum quia per alluionem Rheni successine tollebatur per Syfridum Coloniens. Archiepiscopum Ipsius Conradi successorem ad locum in quo nunc situatur postmodum est translatum. Qui quidem Conradus *) Schabinis et opidanis dicti opidi sicut in eisdem litteris contineri vidimus propter nouellam plantacionem ejusdem libertates et infra scriptas gratias concessit pariter et donauit. Inprimis quod rector matricis ecclesie in Budberg infra cuius limites opidum Vrdinghen situm est de consilio et consensu Schabinorum et Consulum In vrdinghen Ipsi ecclesie seu capelle in vrdingen preficiet Honestam personam valentem et volentem dictam ecclesiam regere et eidem modo debito deseruire. In quo si rector cum eisdem Scabinis et Consulibus concordare non poterit Scabini et Consules prefati honestam personam, quotiens dictam ecclesiam vacare contigerit, presentabunt infra tempus Juris loci Archidiacono ad eandem quam personam volumus actu **) fore presbiterum et facere in ipsa ecclesia residentiam personalem. Item opidanis uniuersis opidi antedicti Libertatem Civilem et hereditariam indulsit et concessit. Item quod nullus aliquem opidanorum in Vrdinghen ad duellum quod vulgariter kamp dicitur euocare seu impetere hoc modo possit nisi per annum unum in ipso opido Vrdinghen ut opidanus inhabitauerit et manserit consueto modo. Item quod quicumque opidanorum eorundem coram Iudicio ibidem fuerit impetitus sola sua manu se expurgare valeat in presentia schabinorum. Item quod opidani cuiuscunque ibidem decedentis heredes proximiores in opido eodem manentes bonorum sic decedentis sint successores. Quod dum alii exteriores proximiores non fuerint intelligi volumus in hoc casu seruato intrinsicus et extrinsecus in successione huiusmodi quilibet jure suo. Item quod aliunde ad ipsum opidum ad manendum et gauden-

*) Syfridus.

**) Officiantes actu sind Geistliche, welche Aftäre bedienen und die daran gestiftete Rente beziehen. (M. Schuncken, Abtei Werden 1865.)

dum Jure et Libertate ceterorum opidanorum ibidem morantes, gaudebunt ea libertate qua ipsi opidani antiquitus sunt gauisi quod etiam in eo casu intelligi volumus, dum sic ingressus in opidanum ibidem receptus per annum et diem si forsan alicui domino seruili conditione astrictus fuerit a tali suo domino juris ordine non fuerit repetitus sicut hoc etiam in reliquis nostris opidis obseruatur. Item quod dicti opidani annis singulis Coloniensi Archiepiscopo pro tempore existenti pro petitione sua in die beati Remigii quinque marcas et in medio maji similiter quinque marcas dabunt et persoluent. Ultra hoc ad solutionem occasione petitionis vel exactionis cuiusuis alterius non artandi. Quam pecuniam intelligi volumus in coloniensi moneta antiqua ponderosa et legali, si existerit videlicet Turonem regalem bonum et datum pro tribus denariis computando, alias dum dicta moneta in usu non fuerit soluant tres Hallenses pro uno denario de pecunia supradicta. Que omnia et singula ipsis opidanis nostris innovamus, confirmamus et approbamus ac ea prout premissa sunt de novo cum propter vetustatem et fortuitam litterarum dicti Conradi *) consumptionem eis de his concessarum de antedictis quotiens necesse habeant liquide docere non possint, concedimus et indulgemus et nostre auctoritatis suffragio presentibus perpetuo roboramus. Ex speciali gracia adjicientes eisdem, ut altare beate marie virginis in latere dextro dicte ecclesie in vrdinghen de novo constructum et ipsorum opidanorum redditibus dotatum simili modo, quo de ecclesia in Vrdinghen supra dicta premissum est, una cum rectore Ecclesie in Budbergh conferant seu presentent actu presbiterum bone conversationis et vite eximie in perpetuum ad altare dum vacauerit prelibatum. Qui quidem presbiter in festis principalibus videlicet Natiuitatis Resurrectionis et ascensionis domini, et Penthecostes, de quattuor festis beate Marie Virginis, nec non omnium sanctorum in die dedicationis ac animarum post offertorium summe Misse nisi de consensu Rectoris ejusdem aliud obtinuerit, in aliis vero diebus in ortu Solis missam suam in altari celebret prelibato, Oblationibus misse eiusdem rectori dicte Ecclesie in Vrdinghen cedentibus nec alias recipiat vel sibi vendicet quidquam de jure et obu-

*) Syfridi.

tionibus ecclesie nunc predictae, sed pro ampliacione diuine laudis diebus dominicis et festiuis, dum nouem lectiones habentur, teneatur uesperas matutinas et missas peragere et processionibus cum ille incumbunt interesse cum rectore ecclesie in Vrdinghen antedictae. Haec itaque omnia et singula de ipsis opidanis nostris a fidelibus et officiatibus nostris et subditis et aliis quibuscumque cum aliis bonis licitis et honestis eorum consuetudinibus, quibus absque ecclesie nostre prejudicio habemus *) sunt gauisi, firma et illibata volumus, infra illud oppidum cunctis temporibus obseruari. Nulli ergo hominum liceat hanc nostre inuocationis, confirmationis approbationis et noue concessionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire. In horum testimonium et firmitatem predictas litteras ex his conscriptas eisdem opidanis nostris sigilli nostri appensione dedimus, ex certa nostra scientia communiuimus, ut de deuotis inueniantur deuociores et promptiores ad nostra et successorum nostrorum dicte Coloniensis ecclesie obsequia cum sua posteritate fideliter diebus suis. Actum et datum Nusse Anno domini millesimo tricentesimo uicesimo quarto sexta uero die mensis maji.

(L. S.)

Und want ich Conradus Duyssinc van Nuyß Clerck Colchs Bistthoms offnen von paibstlicher vnd kaiserlicher macht Notarius by obgemelter saichen sampt den vorbezeigten gezuigeren gewessen vnd Ihnen gemelter maiß erfordert vnd gebetten byn alsulche Houffbreiff aller saichen ganz gerecht vnd ain argelift auch gegen obgerorte Iß gegenwertige Instrument Transsumpt oder vidimus myt guettem vleiß sampt oben angezeigten Gezuigeren Collationeirt vnd In vnd an allen ortern wie hoben glich Lauttende befunden.

Hirumb so haben ich dieses offne Instrument Transsumpt dair Uebergestalt durch mych selbst vnd myt myner eygener Hand geschreuen Tauff und nahnahmen Underschreiben Dairzo myt myner gewoentlichen Notariats Zeichen bezeuget zur gezeuyniß der wairheit aller obgemelter Dnynghen erfordert vnd sondeilinghen gebetten.

Zur Linken befindet sich das Notariats-Zeichen: ein Stern auf Postament; im Fuße die Unterschrift des Notars.

Auf der Rückseite steht: „Gehett ahn die Herbst vnd Meybede wegen der Stadt de dato 1324 d. 6 Mey.“ — Darunter: „Dieses gehet der statt vnd Kirch ahn Wie auch den Herbst vnd Meybeden.“

**) hactonus.

Uebersetzung der lateinischen Urkunde.

Im Namen des Herrn. Amen.

Heinrich, von Gottes Gnaden der heiligen Kirche von Köln Erzbischof, des heiligen Reiches durch Italien Erzkanzler, Allen, die gegenwärtigen Brief lesen und hören werden, auf immer Heil und Erkenntniß der Wahrheit.

Nichts Neues unternehmen wir, noch betreten wir einen ungewohnten Weg, wenn wir nach dem Vorbilde unserer Vorgänger, der Erzbischöfe von Köln, für unsere Unterthanen, bald durch Erneuerung der ihnen von denselben Vorgängern verliehenen Gnaden und Freiheiten, bald durch neue Bewilligung unserer Gnaden, damit sie in unseren Zeiten unter Fürsorge des Herrn im Glücke zunehmen mögen, für die Ruhe und die Stellung der Geistlichen eifrigst Sorge tragen. Fürwahr, wie der Wortlaut der Schrift des Herrn Conrad, Erzbischof von Köln, unseres Vorgängers frommen Andenkens, von seiner und des Kölner Kapitels Seite zu unserer Kenntniß gebracht und auch dessen Bericht gezeigt, hat derselbe Conrad aus der Villa Uerdingen, welche damals am Ufer des Rheines lag und zur Kölner Kirche gehörte, zuerst eine Stadt errichtet und sie besetzt; und diese Stadt selbst ist, weil sie durch die Anspülung des Rheines nach und nach fortgetrieben wurde, von Siegfried, Erzbischofen von Köln, dem Nachfolger desselben Conrads, an die Stelle, wo sie jetzt liegt, später veretzt worden. Ebenso hat dieser Conrad*) den Scheffen und Einwohnern besagter Stadt, wie wir aus dem Inhalte derselben Schrift ersehen, wegen der neuen Verpflanzung derselben, die Freiheiten und unten beschriebenen Gnaden gleichfalls eingeräumt und geschenkt. Unter den ersten: daß der Rector der Mutterkirche in Budberg, innerhalb deren Bezirk die Stadt Uerdingen liegt, mit Rath und Zustimmung der Scheffen und Rathsherren in Uerdingen derselben Kirche oder Capelle in Uerdingen eine ehrbare Person vorsezen solle, welche im Stande und Willens ist, besagte Kirche zu leiten und dieselbe nach Gebühr zu bedienen. Wenn hierbei der Rector mit denselben Scheffen und Rathsherren sich nicht einigen kann, so sollen die vorgenannten Scheffen und Rathsherren so oft die besagte Kirche erledigt sein wird, dem Archidiacon des Ortes innerhalb der gesetzlichen Zeit eine ehrbare Person zu derselben vorschlagen, und wollen wir, daß dieselbe Person ein fest angestellter Geistliche sei und an der Kirche selbst seinen

*) Siegfried!

Wohnsitz nehme. Ebenso hat er allen Einwohnern der vorbenannten Stadt Bürger- und Erbfreiheit eingeräumt und bewilligt. Ebenso daß Keiner irgend einen Einwohner in Uerdingen zum Zweikampfe, der gewöhnlich „kamp“ genannt wird, herausfordern oder derartig angreifen könne, wenn er nicht ein Jahr lang in der Stadt Uerdingen selbst wie ein Bürger gewohnt und in gewohnter Weise geblieben ist. Ebenso, daß jeder dieser Einwohner, der daselbst vor Gericht geladen worden, sich auf eigene Hand verantworten könne in Gegenwart der Scheffen. Ebenso, daß die nächststehenden Erben irgend welchen daselbst verstorbenen Einwohners, welche in derselben Stadt bleiben, die Nachfolger in den Gütern des so Verstorbenen sein sollen. Und wenn andere auswärtige Verwandte nicht die nächststehenden gewesen, so wollen wir darunter verstehen, daß in diesem Falle einem jeden nach innen und nach außen bei derartiger Nachfolge sein Recht gewahrt bleibe. Ebenso, daß diejenigen, welche von anderswo bei dieser Stadt ihren bleibenden Wohnsitz aufschlagen und Recht und Freiheit der übrigen Einwohner genießen wollen, sich derjenigen Freiheit erfreuen werden, deren sich die Einwohner selbst von Alters her erfreut haben; was wir auch in dem Falle gelten lassen wollen, sobald der so eingezogene, als Stadtbewohner daselbst aufgenommene über Jahr und Tag, sollte er vielleicht einem Herren leibeigen gewesen, nicht von diesem seinem Herrn nach Rechtsordnung zurückgefordert worden ist, wie dieses auch in unseren übrigen Städten beobachtet wird. Ebenso, daß besagte Einwohner dem zur Zeit regierenden Erzbischofe von Köln für seine Bede am Tage des heiligen Remigius, fünf Mark und Mitte Mai ebenfalls fünf Mark geben und zahlen sollen. Darüber hinaus sollen sie zur Zahlung gelegentlich einer Bede oder irgend einer anderen Erhebung nicht gezwungen werden. Dabei wollen wir zu verstehen geben, daß sie dieses Geld in alter, vollwichtiger und gesetzlicher Münze entrichten, nämlich, wenn sie vorgehenden, einen guten und bei der Berechnung für drei Denare gegebenen Königsturnosen; sonst, wenn besagte Münze nicht im Verkehr ist, zahlen sie drei Haller für Einen Denar von oben gesagtem Gelde. Dieses Alles und Einzelne erneuern, bestätigen und genehmigen wir unsern Stadtbewohnern, und weil sie wegen Alters und zufälliger Schadhastigkeit des ihnen darüber ausgestellten Briefes besagten (Conrads*) sich über Vorgesagtes, so oft sie es nöthig haben, nicht geläufig belehren können, und verleihen wir dieses, wie es

*) Siegfrieds!

vorhergegangen, und bekräftigen durch das Gewicht unseres Ansehens Gegenwärtiges auf immer.

Aus besonderer Gunst fügen wir ihnen hinzu, daß sie den an der rechten Seite der besagten Kirche in Uerdingen neu erbauten und mit den Gaben derselben Einwohner dotirten Altar der seligen Jungfrau Maria auf gleiche Weise wie über oben besagte Uerdingen Kirche vorausgeschickt worden, zugleich mit dem Rector der Kirche in Budberg übertragen oder einen Priester im Amte von gutem Umgange und ausgezeichnetem Lebenswandel auf immer zum vorerwähnten Altar, sobald er vacant, berufen. Dieser Priester soll nämlich an den Hauptfesttagen, und zwar der Geburt, Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn und um Pfingsten, an den vier Feiertagen der seligen Jungfrau Maria, wie auch Allerheiligen, an Tage der Weihung und Aller Seelen nach der Opferung des Hochamtes, wenn es nicht mit Zustimmung des Rectors derselben anders gehalten wird, an anderen Tagen jedoch bei Sonnenaufgang seine Messe am vorgedachten Altare feiern, mit Ueberlassung der Opfer dieser Messe dem Rector der besagten Kirche in Uerdingen, auch sonst nichts annehmen, oder für sich etwas von dem Rechte und den Einkünften der eben vorgenannten Kirche beanspruchen; sondern zur Verbreitung des Lobes Gottes an Sonn- und Festtagen, wenn die neun Lectionen gehalten werden, verpflichtet sein, die Vesper, Matutin und Messen zu verrichten und den Processionen, wenn sie einfallen, mit dem Rector der vorgedachten Kirche in Uerdingen beizuwohnen. Deshalb wollen wir, daß dieses Alles und Einzelne in Betreff unserer Einwohner selbst von unseren Getreuen, sowohl Beamten als Unterthanen und jeglichen Anderen mit anderen erlaubten Gütern und ehrbaren Gewohnheiten, deren sie sich ohne Nachtheil für unsere Kirche bisher erfreut haben, fest und unverbrüchlich innerhalb jener Stadt für alle Zeiten beobachtet werde. Keinem Menschen soll es demnach erlaubt sein, diese Schrift unserer Erneuerung, Bekräftigung, Bestätigung und neuer Gewährung, zu verlegen, oder derselben mit verwegener Dreistigkeit entgegenzutreten. Zur Urkunde und Bekräftigung dieses haben wir vorgenannten aus diesem zusammengeschriebenen Brief diesen unseren Einwohnern mit Anhängung unseres Siegels gegeben, mit unserem bestimmten Wissen mitgetheilt, damit sie aus ergebenen noch größere und für unsere und unserer Nachfolger der besagten Kölner Kirche Dienste als noch bereitwilligere Anhänger befunden werden, sammt ihrer Nachkommenschaft getreu in ihren Tagen.

Geschehen und gegeben zu Neuß im Jahre des Herrn ein tausend drei hundert vier und zwanzig, und zwar am sechsten Tage des Monats Mai.

(Stelle des Siegels.)

Vorstehendes, 332 Jahre altes, Document mit der Abschrift der 552 Jahre alten Urkunde ist auf einem 50 C. breiten und 35 C. langen Pergamentblatte mit kleinen, in der damaligen Zeit gebräuchlichen, Buchstaben geschrieben. Die Worte sind häufig abgekürzt, und nur der guten Erhaltung ist es zu danken, daß dasselbe nicht bloß von Wort zu Wort, sondern sogar buchstäblich mitgetheilt werden konnte. Es befindet sich im hiesigen Kirchenarchive und wird sorgfältig aufbewahrt.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß es mich sehr freuen würde, wenn es einem andern, bewährteren Geschichtsforscher und Kenner von Urkunden gelänge, mich in der Interpretation der beiden Personennamen Conradus und Syfridus des Irthums zu überführen, und dieser somit die alte Pergamenthandschrift in antiquum statum, in ihrer Integrität, d. h. wie sie von der Hand des Notars Dufsinck uns vorliegt, wieder herstellen könnte. So lange dieses mit sicheren Beweisen nicht geschieht, glaube ich meine Erklärung als die richtige hinstellen und somit die begründete Ansicht aussprechen zu dürfen, daß nach Aenderung der beiden Namen und der zwei fehlerhaft abgeschriebenen Worte der Brief so lautet, wie ihn der Erzbischof Heinrich von Birnenburg im Jahre 1324 für die Stadt Uerdingen und deren Pfarrkirche erlassen hat.





300

36

50

